

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Zellen + Gewebebank Österreich gemeinnützige Gesellschaft m.b.H.
(Cells + Tissuebank Austria – CTBA), Magnesitstraße 1, 3500 Krems a. d. Donau
Stand Juli 2005

1. Befähigungen, Berechtigungen und Verpflichtungen des Lieferanten CTBA

1.1. Die Zellen + Gewebebank Österreich – CTBA – ist eine Gewebe-Einrichtung gemäß Kapitel I Artikel 3(o) der Allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 2004/23/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004.

1.2. Die Zellen + Gewebebank Österreich – CTBA – besitzt gemäß Bescheid des Österreichischen Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (BMGF) vom 30. März 2004 die Betriebsbewilligung gemäß § 63 des österreichischen Arzneimittelgesetzes für die Gewinnung, Verarbeitung und das Inverkehrbringen von Geweben.

1.3. Die Zellen + Gewebebank Österreich – CTBA – ist dem Bemühen des europäischen Parlaments und des Rates gemäß Richtlinie 2004/23/EC Absatz (4) verpflichtet, hohe Qualitäts- und Sicherheitsstandards betreffend die Bereitstellung, das Testen, die Bearbeitung, die Lagerung und den Versand von Geweben und Zellen innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten.

1.4. Die Zellen + Gewebebank Österreich – CTBA – ist im Verbund mit anderen zertifizierten und auditierten Leistungsträgern berechtigt und befähigt, in Übereinstimmung mit den österreichischen Gesetzen und in Übereinstimmung mit europäischen Richtlinien Gewebe bereitzustellen und in Verkehr zu bringen.

1.5. Die Zellen + Gewebebank Österreich – CTBA – ist der Gemeinnützigkeit verpflichtet. Die eingehobenen Kostenersätze dienen lediglich der Deckung des tatsächlichen Aufwands einschließlich des Aufwands für Forschung und Entwicklung am Gewebesektor.

2. Befähigungen, Berechtigungen und Verpflichtungen des Kunden

2.1. Der Kunde ist eine Gesundheitseinrichtung oder ein Facharzt mit der medizinischen Befähigung, das Gewebe entsprechend dem therapeutischen Erfordernis von Patienten zu implantieren und einen hohen Sicherheitsstandard im Umgang mit dem Gewebe zu gewährleisten oder eine Gewebe-Einrichtung gemäß der Richtlinie 2004/23/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 oder gemäß des für den Firmensitz anwendbaren nationalen Rechts.

2.2. Der Kunde ist befähigt und berechtigt – allenfalls im Verbund mit anderen Leistungsträgern – für eine ordnungsgemäße, unter Einhaltung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards erfolgende Übernahme, Überprüfung, Aufbewahrung und medizinisch einwandfreie Implantation des Gewebes zu sorgen.

2.3. Die bestellende Person des Kunden ist seitens des Kunden ermächtigt, eine rechtsverbindliche Bestellung vorzunehmen. Der Kunde ist willens und in der Lage, die Lieferung der CTBA vereinbarungsgemäß, vollständig und pünktlich zu bezahlen.

3. Geltungsbereich

3.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unserserseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.

3.2. Der Kunde erklärt mit seiner Unterschrift insbesondere auf unseren Bestellscheinen, dass er diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat und mit dem Inhalt einverstanden ist.

4. Vertragsabschluss

4.1. Unsere Angebote gelten so lange, wie der Kunde braucht, um ohne Verzug zu bestellen und nur unter der Voraussetzung, dass das Produkt vorrätig ist.

4.2. Die Bestellung eines Kunden kann durch eine Auftragsbestätigung oder durch das termingerechte Absenden der vom Kunden bestellten Ware angenommen werden.

4.3. Erklärungen und Zusagen unserer Vertreter sind für uns nicht rechtsverbindlich.

4.4. Änderungen in der Herstellung oder Ausführung der Produkte im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten bleiben vorbehalten.

5. Kostenersatz

5.1. Alle von uns genannten Kostenersätze sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, exklusive Umsatzsteuer, Fracht und allfällige Spezialverpackung zu verstehen. Sollten sich für die Kalkulation relevante Kosten, wie beispielsweise jene für die Bearbeitung erhöhen, so sind wir berechtigt, die Kostenersätze entsprechend zu erhöhen.

5.2. Die Kostenersätze werden in Euro verrechnet und sind in Euro zu bezahlen.

5.3. Hinsichtlich der Kostenersätze für die einzelnen Produkte wird auf die jeweils gültige Liste der Kostenersätze verwiesen.

6. Zahlung

6.1. Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist der Kaufpreis innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne jeden Abzug in der vereinbarten Währung, jeweils gerechnet ab dem Rechnungsdatum, zu leisten.

Exporte werden, sofern keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, mittels unwiderruflichem Akkreditiv (Irrevocable Letter of Credit), welches der Kunde bei unserer Hausbank Kremser Bank und Sparkassen AG, BLZ 20228, Konto-Nr.: 00000062455, BIC SPKDAT21, IBAN AT 422022800000062455 zu eröffnen hat, bezahlt. Die CTBA erfüllt durch Übergabe des Versanddokumentes an die Bank (cash against document), die dieses an den Kunden weiterleitet.

6.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

6.3. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem wir über sie frei verfügen können. Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen auch bei anders lautenden Anweisungen des Kunden auf ältere unbezahlte Lieferungen anzurechnen.

6.4. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart. Wir sind berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Bearbeitungskosten, Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

7. Stornogebühr

7.1. Tritt der Kunde nach Zugang der Auftragsbestätigung ungerechtfertigt vom gesamten Vertrag zurück, so wird dem Kunden eine Stornogebühr von 25 % der Auftragssumme in Rechnung gestellt.

7.2. Erfolgt bei teilbarer Lieferung und Leistung ein Teilrücktritt, so wird die Stornogebühr vom stornierten Teil der Auftragssumme berechnet. Ist jedoch die vereinbarte Lieferung und/oder Leistung unteilbar, so wird die gesamte Stornogebühr berechnet.

8. Rückführung

Präparate sind ausschließlich nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem Leiter der Zellen + Gewebebank Österreich – CTBA – an die Knochenbank zurückzuführen. Falls durch die CTBA eine Rückführung des Gewebepreparates als möglich erachtet wird, muss das Präparat in seinem originalen ungeöffneten Behältnis verblieben sein, die Lagerungs- und Transportbedingungen müssen nachweislich den festgelegten Anforderungen entsprechen haben.

9. Lieferfristen / Termine

9.1. Die von uns angegebenen Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich und nur vorbehaltlich uneingeschränkter Transportmöglichkeit gültig. Schadenersätze wegen etwaiger Lieferfristüberschreitungen sowie Pönalezahlungen (Konventionalstrafen) wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

9.2. Die vom Kunden bestellte Ware ist innerhalb der von uns angegebenen Lieferfrist abzunehmen. Bei Nichtabnahme durch den Kunden sind wir berechtigt, die Ware entweder zu liefern und um den vereinbarten Kostenersatz zu verrechnen oder vom Vertrag zurückzutreten und Stornogebühr zu verrechnen.

9.3. Wir übernehmen keinerlei Haftung für eine etwaige auf ein Verschulden unserer Lieferanten zurückzuführende verzögerte oder unterbliebene Lieferung.

9.4. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteilichen unabhängige Umstände wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, eintreten, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände, dazu zählen insbesondere Verzollungsverzug, Transportschäden, behördliche Eingriffe sowie der Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten oder Vorfälle, die in ihren Auswirkungen den vorher genannten Beispielen gleichkommen.

10. Gewährleistung und Untersuchungspflicht

10.1. Der Kunde ist verpflichtet einen bei Lieferung festgestellten Mangel innerhalb von 3 (drei) Werktagen der CTBA in schriftlicher Form bekanntzugeben.

10.2. Gewährleistungsansprüche des Kunden erfüllen wir in allen Fällen nach unserer Wahl, entweder durch Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden oder Austausch innerhalb angemessener Frist. Erst wenn keine Verbesserung, kein Nachtrag des Fehlenden oder Austausch in angemessener Frist für den Kunden erfolgt, ist der Kunde zur Preismindering oder Wandlung (Vertragsaufhebung) berechtigt. Bei einem nur geringfügigen Mangel ist die Wandlung ausgeschlossen.

10.3. Wir übernehmen keine Haftung für die Eignung unserer Ware für den vom Kunden beabsichtigten Zweck. Gleiches gilt für bloß optische, den ordentlichen Gebrauch der Ware nicht beeinträchtigende Abweichungen.

10.4. Gewährleistungsansprüche müssen binnen vier Wochen ab Übergabe der Ware gerichtlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ablieferung oder Abholung der Ware. Wir leisten Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind.

10.5. Soweit dies möglich ist, ist der Kunde – bei sonstigem Anspruchsverlust – verpflichtet, uns zur Feststellung des Vorliegens allfälliger Mängel genauere Überprüfungen einschließlich Besichtigung und Einsicht in die Unterlagen u.ä. vornehmen zu lassen. Mängel einzelner, aber selbstständiger Teile einer Lieferung/Leistung, berechtigen in keinem Fall zum Rücktritt vom gesamten Vertrag, bzw. Wandlung des gesamten Vertrages.

11. Schadenersatz

11.1. Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.

11.2. Darüber hinaus ist unsere Ersatzpflicht betragsmäßig mit 100% des Kaufpreises begrenzt. Ein Ersatz von darüber hinausgehenden entstandenen Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

11.3. Ein etwaiger Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben oder erlangen konnten, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Die in gegenständlichen Geschäftsbedingungen erhaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder an Stelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

12. Versorgung der CTBA mit Informationen

12.1. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, Aufzeichnungen zum Zweck einer Wiedereerkennung des Empfängers zu führen und die CTBA mittels der bei der Lieferung beiliegenden Formulare über das Transplantationsdatum, den transplantierenden Chirurgen und die Identifikationsnummer des Empfängers zu informieren.

12.2. Unerwünschte Arzneimittelwirkungen (UAW) sind der CTBA sofort zu melden.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1. Alle Waren werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert und verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung, einschließlich etwaiger Nebengebühren sowie bis zur Abrechnung eines eventuellen Kontokorrentsaldos unser Eigentum.

13.2. Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt uns der Kunde schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderung zahlungshalber ab.

13.3. Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Kunden gesendet werden.

13.4. Insbesondere etwaige Muster oder Abbildungen und dergleichen, verbleiben stets in unserem Eigentum. Der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

13.5. Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine Daten für Marketingzwecke unserer Produkte insbesondere zur Verbesserung der Produkte, Weiterentwicklung und internen Bedarfsanalysen, verwendet werden dürfen.

13.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und sind dann so auszulegen und/oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Vertragslücken.

13.7. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit.

13.8. Zur Entscheidung aller, die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie darauf basierende Verträge, entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Krems ausschließlich örtlich zuständig.